


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0089-1	

	02.02.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	zur Kenntnis	22.02.2021	
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	zur Kenntnis	05.03.2021	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke
Vorzeitiger Baubeginn zur Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch**

Antwort:

Bedarfe an Deponiekapazitäten im Ruhrgebiet

Frage 1: Welche Bedarfe an Deponiekapazitäten bestehen laut Bedarfsberechnung der Landesregierung NRW für das Land insgesamt und für das Ruhrgebiet, jeweils nach den Deponieklassen 0-III?

Zunächst ist auf die unterschiedlichen gesetzlichen Zuständigkeiten hinzuweisen, die im Rahmen der Schaffung und Dokumentation der Entsorgungssicherheit und damit u. a. von Deponiekapazitäten gegeben sind.

Den entsorgungspflichtigen Körperschaften (also den Kreisen und kreisfreien Städten) obliegt im Rahmen ihrer fachplanerischen Tätigkeiten gemäß § 5a Abs. 2 Nr. 4 LAbfG NRW in Verbindung mit § 30 Abs. 2 KrWG die Dokumentation, d. h. der Nachweis einer mindestens zehnjährigen Entsorgungssicherheit.

Ihnen obliegt zudem die Beseitigungspflicht der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle gemäß § 20 KrWG; unter vorgegebenen Randbedingungen können Abfälle von der Entsorgungspflicht ausgenommen werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte müssen gemäß § 21 KrWG Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erstellen.

Zur Erfüllung der Pflichten ist gemäß § 22 KrWG die Beauftragung Dritter möglich – die Verantwortung verbleibt jedoch bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften.

Gemäß § 5 Abs. 2 LAbfG NRW zählen weiterhin **Standortfindung**, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und der Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen zu ihren **Pflichten**.

Das **Land Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für die Aufstellung von Abfallwirtschafts-plänen gemäß § 30 ff. KrWG i. V. m. § 17 LAbfG NRW (Fachplanung) als Informationsquelle und Entscheidungsgrundlage für entsprechende Planungen der Kreise und kreisfreien Städte.

Der **Regionalverband Ruhr** ist in seinem Verbandsgebiet zuständig für die Regional- bzw. Raumplanung ebenso wie die **Bezirksregierungen** im übrigen Gebiet von NRW, d. h. hier können potentielle Deponiestandorte planungsrechtlich ausgewiesen werden. Dies ändert nichts an den Pflichten der Kreise und kreisfreien Städte zur Standortfindung.

Die **Bezirksregierungen** als obere Abfallwirtschaftsbehörden sind zuständig für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG auf Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers (wie z. B. die AGR) im Rahmen ihrer fachplanerischen Entscheidungskompetenz.

Losgelöst von den gesetzlich vorgegebenen Verantwortlichkeiten hat sich im praktischen Vollzug die Vorgehensweise zur Vermeidung von Entsorgungslücken verändert, d. h. die Vorhabenträger selbst (hier: AGR) suchen seit Jahren geeignete Standorte, vielfach ohne Unterstützung und zum Teil gegen den heftigen Widerstand auch von den für die Entsorgungssicherheit Verantwortlichen.

Chronologisch aufgeführt sind nachfolgend die wichtigsten Quellen sowie deren Aussagen zu den vorhandenen Deponiekapazitäten und die daraus ableitbare bzw. prognostizierte fehlende/begrenzte Entsorgungssicherheit. Entsprechende Analysen oder Aussagen liegen für die Deponieklassen jedoch in unterschiedlichen Qualitäten vor.

MKULNV NRW aus **09/2014**: Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW):

Bedarf: Status quo – Szenario	Entsorgungssicherheit bis 2026
Bedarf: Niedrig – Szenario	Entsorgungssicherheit bis 2030
Bedarf: Hoch – Szenario	Entsorgungssicherheit bis 2023

Regierungsbezirk Münster:
Es sind keine DK I-Deponien/Kapazitäten vorhanden.

LANUV NRW aus **08/2017**: Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr

Die Fortschreibung der Bedarfsanalyse auf der Grundlage aktueller Daten zeigt, dass die Restvolumina der vorhandenen DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen je nach weiterer Entwicklung der auf DK I-Deponien zu entsorgenden Abfallmengen voraussichtlich im Zeitraum zwischen 2022 (Szenario höherer Bedarf) und 2026 (Szenario niedriger Bedarf) verfüllt wären (s. Kap. 3.3.5, S. 30 a.a.O.)

Weitere Deponieklassen wurden nicht betrachtet.

MULNV NRW aus 01/2018: Sachstandsbericht zu Deponiekapazitäten in Nordrhein-Westfalen

Das vorhandene Restvolumen für DK I-Kapazitäten reicht landesweit voraussichtlich bis zum Jahr 2024.

Gemäß dem Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, ist für Abfälle, die den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, durch das auf Deponien der Deponieklassen 0 und I und II in der Ablagerungsphase zur Verfügung stehende Restvolumen die Entsorgungssicherheit bis 2025 und darüber hinaus gewährleistet.

Bei den genannten Abfällen handelt es sich jedoch nur um eine Teilmenge der insgesamt anfallenden Abfälle.

Bezogen auf die DK III-Kapazitäten wird ausgeführt, dass bei einem Restvolumen von ca. 18 Mio. m³ am 31.12.2016 sowie unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Ablagerungsmenge von etwa 1,2 Mio. m³ rechnerisch eine voraussichtliche Restlaufzeit von etwa 15 Jahren gegeben ist.

Anfang 2021 würde demnach noch ein Restvolumen von ca. 13,2 Mio. m³ zur Verfügung stehen bei einer Restlaufzeit von ca. elf Jahren. Zum Zeitpunkt der frühestens Inbetriebnahme der beantragten DK III-Kapazitäten am Standort der ZDE wäre die gesetzlich vorgeschriebene mindestens zehnjährige Entsorgungssicherheit nicht (mehr) gegeben.

LANUV NRW aus 02/2018: Abschätzung des Bedarfs an DK I-Kapazitäten für den Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr

Für den Zeitraum 2017 – 2034 ist mit einer durchschnittlichen Anlieferungsmenge in Höhe von ca. 2,3 Mio. t bzw. ca. 1,6 Mio. m³ zu rechnen. Das im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr vorhandene DK I-Volumen wäre somit im Juni 2027 verfüllt (S. 11 a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, im Regionalplan Ruhr über die Standorte der vorhandenen und geplanten Deponien hinaus weitere Flächen, die potenziell als Deponiestandorte geeignet wären, darzustellen, um mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für Abfälle zu schaffen, die für Deponien der Deponiekategorie I vorgesehen sind (S. 12 a.a.O.).

Auszug - 03/2019: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2110

Durch die Nachnutzung der Bergehalden als Standorte für Deponien der Deponiekategorie I kann die Flächeninanspruchnahme durch neue Deponiestandorte minimiert werden. Dies entspricht der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes NRW, wonach bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Auch kann auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden. Die Nutzung nicht endgeschütteter Bergehalden leistet zudem einen relevanten Beitrag zur Entsorgungssicherheit im regionalen Umfeld des jeweiligen Standortes.

Die Landesregierung unterstützt daher ausdrücklich die Bestrebungen, geeignete Haldestandorte zu Deponien der Deponiekategorie I zu entwickeln und begleitet laufende Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren als Umweltschutzmaßnahmen. Voraussetzung ist, dass die abfallrechtlichen Genehmigungs- und Planfeststellungserfordernisse erfüllt sind.

Für Deponien der Deponieklasse I ist daher der Bau zusätzlicher Deponiekapazitäten erforderlich.

Frage 2: Werden die Vorgaben zur Entsorgungssicherheit bisher erfüllt, sowohl in Bezug auf die Region als auch in Bezug auf ganz NRW?

Dokumentiert für NRW ist der dringende Bedarf an DK I-Deponien – die gesetzliche Vorgabe, eine mindestens zehnjährige Entsorgungssicherheit zu dokumentieren, wird nicht erfüllt. Mittelfristig sind auch NRW-weit zusätzliche Deponien für Abfälle der Deponieklassen II und III erforderlich.

Für die Bewertung einer Bedarfssituation sind die Deponieklassen jeweils getrennt zu betrachten, mit den Worten des OVG NRW (20 D 79/17.AK vom 11.09.2018): „Diese Massenabfälle (Anmerkung: gemeint sind DK I-Abfälle) auf DK II-Deponien abzulagern, hieße, den für derartige Abfälle geschaffenen, an erhöhten Anforderungen ausgerichteten und typischerweise knappen Deponieraum ohne tragfähigen Grund zu verbrauchen.“

Frage 3: Welche Planungen zur Erweiterung, Wiederinbetriebnahme bzw. Neuerrichtung von Deponien sind im Bereich des RVR derzeit bekannt? Wie groß sind die Kapazitäten je nach Deponieklasse, um die es dabei geht?

Folgende öffentlich zugängliche Deponien befinden sich

a) im Planfeststellungsverfahren:

Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen der AGR mbH

DK I: 1,2 Mio. m³ bzw. ca. 1,80 Mio. Mg

DK II: 1,9 Mio. m³ bzw. ca. 2,47 Mio. Mg

DK III: 1,5 Mio. m³ bzw. ca. 1,65 Mio. Mg

Deponie Lohmannsheide in Duisburg-Baerl der DAH1 GmbH

DK I: 3,5 Mio. m³ bzw. ca. 5,2 Mio. Mg

b) im Scoping-Prozess:

Deponie Hürfeld in Dorsten

DK I: 4,0 Mio. m³ bzw. ca. 6,0 Mio. Mg

c) in der vorbereitenden Prüfung:

Deponie Brinkfortsheide-Erweiterung in Marl

DK I: 3,9 Mio. m³ bzw. ca. 5,85 Mio. Mg

Frage 4: Nach Pressemitteilungen besteht die Wahrscheinlichkeit, dass im Planfeststellungsverfahren für Emscherbruch eine Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse III nicht genehmigt werden soll. Welche Überlegungen hat das Land zur Schaffung ggf. notwendiger Kapazitäten in der Region?

Die Berichterstattung der Presse ist „missverständlich“ formuliert. Ein vorzeitiger Baubeginn von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem DK III-Volumen war von AGR nicht beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns betrifft antragsgemäß ausschließlich Maßnahmen für die DK I- und DK II-Ablagerungsbereiche.

Bedeutung der Erweiterung der Zentraldeponie für die AGR mbH

Frage 1: Welche Gründe haben die AGR bewogen bereits im April 2020 einen vorzeitigen Baubeginn bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen?

Mit Datum vom 28.11.2018 wurde der Planfeststellungsantrag zur Erhöhung und Erweiterung der ZDE eingereicht. Die **erste** Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 21.01.2019 bis zum 20.02.2019, die Einwendungsfrist endete am 19.03.2019. Der **erste** Erörterungstermin fand statt vom 09.07.2019 bis zum 11.07.2019.

Demnach wäre die Inbetriebnahme der beantragten Schüttbereiche im 1. Halbjahr 2021 möglich gewesen.

Da die Auslegungsfrist durch die Bezirksregierung Münster um einen Tag zu kurz bemessen war, erfolgte die **zweite** Auslegung der Antragsunterlagen vom 03.09.2019 bis zum 04.10.2019, die Einwendungsfrist endete am 06.11.2019.

Angesichts der SARS-Covid 19-Pandemie war eine Terminierung des zweiten Erörterungstermins zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung des vorzeitigen Beginns (24.04.2020) nicht absehbar.

Auch vor dem Hintergrund der weiteren Verfahrensabwicklung (der **zweite** Erörterungstermin erfolgte am 20.08.2020, eine Planfeststellung wurde bisher noch nicht erteilt) musste der Antrag aufrecht erhalten bleiben, um einen möglichst lückenlosen Schüttrieb auf der ZDE zum Zwecke der Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und damit im Interesse des Gemeinwohls zur Entsorgungssicherheit beizutragen.

Die AGR hat für die durchzuführenden baulichen Maßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1,6 Mio.€ gegenüber der Bezirksregierung Münster bzw. dem Land NRW dokumentiert. Mit der Anerkennung dieser Sicherheitsleistung durch die Bezirksregierung Münster am 15.12.2020 konnte die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für Anfang 2021 sicher erwartet und der Baubeginn vorbereitet werden.

Ausgehend von einem „normalen“ Verfahrensablauf hätte nach dem Erörterungstermin im **Juli 2019** die Planfeststellung **Ende 2019** erteilt werden können. Die Baumaßnahmen hätten (ohne Notwendigkeit eines vorzeitigen Baubeginns) Anfang 2020 beginnen können, auch eine Rodung wäre bis Februar 2020 möglich gewesen. Unter Berücksichtigung der Bauzeiten (bis zur Inbetriebnahme der ersten Schüttfelder) wäre die Inbetriebnahme des **DK I-Bereiches im Juli 2021** möglich gewesen (Bauzeit mindestens 18 Monate), die Inbetriebnahme des **DK II-Bereiches im Mai 2021** (Bauzeit mindestens 16 Monate). Die angenommenen Bauzeiten unterstellen günstige Witterungsbedingungen in den Wintermonaten, ein um ca. drei Monate verzögerter Baustart ist durchaus realistisch.

Ausgehend von der jetzt erwarteten Planfeststellung **Mitte 2021** ist (ohne vorzeitigen Baubeginn) die Inbetriebnahme des **DK I-Bereiches** frühestens im **1. Quartal 2023** möglich (Bauzeit mindestens 18 Monate). Die Inbetriebnahme des **DK II-Bereiches** ist bei einer Bauzeit von 16 Monaten frühestens im **2. Quartal 2023** nach der Rodung im Oktober 2021 (eine frühere Rodung ist gemäß dem BNatSchG nicht möglich) realisierbar, wenn im Januar 2022 mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Unter Berücksichtigung der den Bau beeinflussenden Witterungsverhältnissen in den Wintermonaten ist ein Baubeginn erst im April 2022 wahrscheinlich, dadurch verschiebt sich die Inbetriebnahme des DK II-Bereiches in das **3. Quartal 2023**.

Wären nach der im Januar 2021 erfolgten Zulassung des vorzeitigen Baubeginns die Rodungsmaßnahmen nicht durchgeführt worden, hätten diese - wie dargestellt - erst ab Oktober 2021 erfolgen dürfen, somit wären die oben dargestellten weiteren erheblichen Verzögerungen in der Umsetzung eingetreten.

Insgesamt ist somit eine Verzögerung von bisher mehr als zwei Jahren im Verfahrensablauf eingetreten, die das Restvolumen am Standort der ZDE aufbrauchen wird.

DK I-Volumen ist zurzeit am Standort der ZDE schon nicht mehr vorhanden.

Ausgehend von den durchschnittlichen Anlieferungen der letzten fünf Jahre sind die vorhandenen Restvolumina sowohl im DK II- als auch im DK III-Bereich aber bereits spätestens im 2. Halbjahr 2022 erfüllt mit den Konsequenzen von Annahmestopp und fehlender Entsorgungssicherheit.

Mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung werden nach Angaben des BMU bundesweit jährlich ca. 17 Mio. Mg an mineralischen Abfällen mehr zur Beseitigung auf Deponien anfallen.

Unser Wissen um den drohenden Entsorgungsnotstand (den man noch nicht sehen oder spüren kann) bestimmt unser Handeln in den letzten zehn Jahren. Die Dringlichkeit des heute notwendigen Handelns ist von vielen Verantwortlichen noch immer nicht angenommen worden.

Frage 2: Warum hat man die ersten Baumaßnahmen sofort umgesetzt, aus unserer Sicht ohne Not?

Wie bereits beschrieben, gilt es den bisher eingetretenen und zukünftigen Zeitverlust im laufenden Verwaltungsverfahren und die damit verbundene Entsorgungslücke möglichst gering zu halten.

Frage 3: Wie sind die geplanten Maßnahmen kommuniziert worden und warum hat die AGR sie nicht mit ausreichend zeitlichem Abstand zur Umsetzung gegenüber den Räten in Gelsenkirchen und Herne sowie der Zivilgesellschaft kommuniziert?

Die Städte Gelsenkirchen und Herne waren im Rahmen des Beteiligungsverfahrens informiert, zudem hat die Bezirksregierung die betroffenen Städte über die Zulassung des vorzeitigen Beginns informiert.

Auch der unmittelbare Beginn der o. g. Maßnahmen steht im Zusammenhang mit der Entsorgungssicherheit und damit mit dem Gemeinwohl – es muss verhindert werden, dass das vorhandene Restvolumen am Standort der ZDE verfüllt ist, bevor die beantragten Schüttbereiche in Betrieb genommen werden können. Nur so kann eine Lücke in der Entsorgungssicherheit so gering wie möglich gehalten werden.

Die AGR hat für die durchzuführenden baulichen Maßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1,6 Mio.€ gegenüber der Bezirksregierung Münster bzw. dem Land NRW dokumentiert. Mit der Anerkennung dieser Sicherheitsleistung durch die Bezirksregierung Münster am 15.12.2020 konnte die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für Anfang 2021 sicher erwartet werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Antwort der Landesregierung vom 12.06.2019 auf die Kleine Anfrage 2544 vom 22.05.2019 (Drucksache 17/6536) hinzuweisen, in der u. a. dargestellt ist, dass die ZDE für die Sicherstellung der Entsorgung sowohl regional wie auch überregional von besonderer Bedeutung ist.

Frage 4: Rechnet die AGR mit Klagen gegen ein mögliches positives Ergebnis und wie viel Zeit wird eine Klage bis zur Entscheidung in Anspruch nehmen?

Es ist mittlerweile so, dass jede Entsorgungsanlage, die neu errichtet oder erweitert werden soll, beklagt wird – selbst von den entsorgungspflichtigen Körperschaften, deren gesetzliche Pflicht die Entsorgungssicherheit ist. Daher wird auch eine Klage gegen eine mögliche Planfeststellung erwartet, der lückenlose Schüttnbetrieb wäre dann gefährdet.

Eine Aussage zur Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist nicht möglich.

Anlagen

- 1 – Übersichtsplan ZDE (der rote Bereich entspricht dem Antragsgegenstand)
- 2 – Fotos ZDE Schüttnbetrieb und Anlieferung

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	